

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band V, Stück 1

Hannover, den 20. Dezember

1976

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

- | | | |
|-------|---|---|
| Nr. 1 | Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 29. Oktober 1976 | 3 |
| Nr. 2 | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 29. Oktober 1976 | 4 |

II. Beschlüsse und Verträge

- | | | |
|--------|---|---|
| Nr. 3 | Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz zur Änderung der deutschen Textfassungen für die Ordinariatsstücke der Gemeinde in der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche beschlossenen Agenda. Vom 29. Oktober 1976 | 5 |
| Nr. 4 | Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz betr. Ordnung der Einweihungshandlungen. Vom 29. Oktober 1976 | 5 |
| Nr. 5 | Beschluß der Generalsynode und Bischofskonferenz zur Neufassung von Abschnitt I „Von der heiligen Taufe“ der Ordnung des kirchlichen Lebens. Vom 29. Oktober 1976 | 6 |
| Nr. 6 | Beschluß der Generalsynode betr. Ordnung des kirchlichen Lebens (Weiterarbeit). Vom 29. Oktober 1976 | 7 |
| Nr. 7 | EntschlieÙung der Generalsynode betr. Revision der Taufordnung. Vom 29. Oktober 1976 | 7 |
| Nr. 8 | Beschluß der Generalsynode betr. „Handreichung Einladung zur Taufe“. Vom 29. Oktober 1976 | 8 |
| Nr. 9 | EntschlieÙung der Generalsynode zur kirchlichen Gemeinschaft in der EKD. | 8 |
| Nr. 10 | Beschluß der Generalsynode betr. Verfassung der VELKD, Arbeitsschwerpunkte und Kooperation. Vom 28. Oktober 1976 | 8 |
| Nr. 11 | Beschluß der Generalsynode zum Finanzausgleich innerhalb der VELKD. Vom 29. Oktober 1976 | 8 |
| Nr. 12 | EntschlieÙung der Generalsynode zum Bericht über die Evangelisch-Augsburgische Kirche in der Volksrepublik Polen | 8 |
| Nr. 13 | EntschlieÙung der Generalsynode zum „Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung“ — verantwortet von der Federation of Evangelical-Lutheran Churches in Southern Africa (FELCSA) koordiniert durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) | 9 |

Nr. 14	Beschluß: Schreiben an die FELCSA-Konferenz in Johannesburg	9
Nr. 15	Beschluß der Generalsynode betr. den Lutherischen Weltbund. Vom 29. Oktober 1976	10
Nr. 16	Beschluß der Generalsynode betr. Gebetstexte zur Agende I. Vom 29. Oktober 1976	10
Nr. 17	Beschluß der Generalsynode betr. Zulassung von Kindern zum heiligen Abendmahl. Vom 28. Oktober 1976	10
Nr. 18	Beschluß der Generalsynode betr. Ausschuß für Fragen des Gemeindeaufbaues. Vom 29. Oktober 1976	10
Nr. 19	Beschluß der Generalsynode betr. Beratung in der Generalsynode über psychologische Methoden in der Gruppenarbeit der Kirche. Vom 28. Oktober 1976	10
Nr. 20	Beschluß der Generalsynode betr. seelsorgerliche Beratung in Fragen des Schwangerschaftsabbruches. Vom 28. Oktober 1976	10
Nr. 21	Entschließung der Generalsynode zur Begegnung zwischen der Rabbiner-Konferenz in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin und der Vereinigten Kirche. Vom 29. Oktober 1976	11
Nr. 22	Entschließung der Generalsynode zum Arbeitsbereich „Kirche und Judentum“. Vom 29. Oktober 1976	11
Nr. 23	Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1977. Vom 28. Oktober 1976	11
Nr. 24	Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studien-seminars Pullach für das Rechnungsjahr 1977. Vom 28. Oktober 1976	15
Nr. 25	Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen. Vom 28. Oktober 1976	16

III. Mitteilungen

Nr. 26	6. Tagung der 5. Generalsynode 1977	16
Nr. 27	Fortbildungskurs für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	16
Nr. 28	5. Studienkurs für Kirchenjuristen	16

IV. Personalnachrichten

Lutherisches Kirchenamt	16
Nachruf Landesbischof i. R. D. Dr. Johannes Lilje D.D.	20

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes.

Vom 29. Oktober 1976.

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. November 1972 (ABl. Bd. IV S. 101), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrergesetzes vom 24. Oktober 1973 (ABl. Bd. IV S. 263), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

In das Dienstverhältnis als Pfarrer können Männer und Frauen berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit erworben haben und ordiniert sind.“

2. § 47 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hält ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Erhebung einer Ehescheidungsklage für unvermeidbar, so hat der Pfarrer den Bischof unverzüglich zu unterrichten.“

3. Hinter § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

(1) Eine Pfarrerin ist auf Antrag bis zu drei Jahren unter Verlust der Stelle ohne Dienstbezüge zu beurlauben, wenn sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder tatsächlich betreut. Sie kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn andere wichtige familiäre Gründe vorliegen. Die Beurlaubung nach Satz 1 oder 2 kann auf Antrag verlängert werden; die Gesamtdauer der Beurlaubung soll sechs Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt sein. Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(2) Die nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrerin ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. b zu bewerben. Unterläßt sie die rechtzeitige Bewerbung oder führt diese vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Ziele, so kann ihr von Amts wegen eine zumutbare Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Steht für die Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihr eine solche zu übertragen.

(3) Eine nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrerin scheidet aus dem Dienst aus, wenn sie den Dienst in einer ihr nach Absatz 2 übertragenen Pfarrstelle oder all-

gemeinkirchlichen Aufgabe nicht angetreten hat. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 kann das Dienstverhältnis einer Pfarrerin auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Ein solches Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche begründet werden.

(5) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 sind der Kirchenvorstand und der Visitator, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist die Pfarrerin zu hören. Die Pfarrerin ist bei Maßnahmen nach Absatz 2 auf die nach Absatz 3 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(6) Die Anwendung der Absätze 1 bis 4 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden. Es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.“

4. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr, die Pfarrerin mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag ist der Pfarrer, der das 65. Lebensjahr oder die Pfarrerin, die das 62. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen erfolgen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.“

5. In § 94 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Beantragt eine verheiratete Pfarrerin aus den in § 79 a Abs. 1 genannten Gründen ihre Entlassung, so finden, soweit die Gliedkirchen keine abweichenden Regelungen treffen, die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.“

6. Hinter § 94 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Belassung der in Absatz 1 genannten Rechte ist aufzuheben, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Belassung nicht mehr vorliegen oder die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Amtszucht unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist. Diese Entscheidung ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten.“

7. In § 97 Abs. 1 ist folgender neuer Buchstabe d einzufügen:

„d) wenn die Voraussetzungen des § 79 a Abs. 3 Satz 1 erfüllt sind.“

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikel I, soweit sie die Rechtsstellung der Pfarrerin betreffen, sind in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe erst von dem Zeitpunkt an anzuwenden, der von dieser Gliedkirche bestimmt wird.

(3) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in dem Wortlaut, den es durch Artikel I dieses Kirchengesetzes und unter Berücksichtigung von Artikel II Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrergesetzes vom 24. Oktober 1973 (ABl. Bd. IV S. 283) erhalten hat, neu bekanntzumachen.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 5. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 29. Oktober 1976 vollzogen.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Leitende Bischof

D. Lohse

Nr. 2 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 29. Oktober 1976.

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. November 1973 (ABl. Bd. IV S. 264 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 2

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet

1. über Verfassungsstreitigkeiten, die sich ergeben aus der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang

a) der Vereinigten Kirche, insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen der Vereinigten Kirche und über ihr Verhältnis zu den Gesetzen und Verordnungen der Gliedkirchen,

b) einer Gliedkirche nach Maßgabe der Gesetzgebung dieser Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit.

2. über Verwaltungsstreitigkeiten

a) zwischen der Vereinigten Kirche einerseits und ihren Gliedkirchen sowie den der Vereinigten Kirche unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und Werken andererseits,

b) der Gliedkirchen sowie der der Vereinigten Kirche unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und Werke.

3. Als Rechtsmittelinstanz über Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeit nach Maßgabe

a) der Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit,

b) von Verträgen zwischen der Vereinigten Kirche einerseits und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht der Vereinigten Kirche angehört, oder gliedkirchlichen Vereinigungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, andererseits sowie der Gesetzgebung dieser Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Vereinigungen,

4. über alle Angelegenheiten, die dem Gericht durch Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche übertragen werden.

(2) Ein Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 ist, soweit die Gesetzgebung der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen nichts anderes bestimmt, nur zulässig, wenn der Antragsteller

a) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verfassungsmäßigen Organen oder Teilen von Organen, die durch die Verfassung, andere Normen mit Verfassungsrang oder in der Geschäftsordnung der Generalsynode oder der synodalen Organe der Gliedkirchen mit eigenen Rechten ausgestattet sind, geltend macht, daß er durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet wird,

b) eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung der Vereinigten Kirche oder deren Gliedkirche

für nichtig hält oder

für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Verfassung der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirche nicht angewendet hat.

(3) Soll eine Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche durch Gesetze der Gliedkirchen begründet werden, so bedürfen diese Gesetze der Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

2. In § 3 Buchst. c werden die Worte: „nach Artikel 7 Abs. 4 der Verfassung“ und in Buchst. d die Worte „nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949“ gestrichen.

3. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

„Sie dürfen nicht Mitglieder eines Organes, Kirchenbeamte oder Angestellte der Vereinigten Kirche sein. Mitglieder eines Organes, Kirchenbeamte und Angestellte einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche oder einer der in § 2 Absatz 1 Nr. 3 b genannten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder gliedkirchlichen Vereinigungen sind im Einzelfall von der Mitwirkung in Verfahren ausge-

geschlossen, wenn ihre Gliedkirche oder gliedkirchliche Vereinigung als Partei an dem Verfahren beteiligt ist.“

4. In § 5 Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Buchst. b werden hinter dem Komma die Worte „es sei denn, daß in Verwaltungsstreitigkeiten die Entscheidung durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung ergeht“, eingefügt.

b) Buchst. c wird gestrichen.

c) Buchst. d wird Buchst. c.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter Satz 2 ein Semikolon gesetzt und folgender zweiter Absatz eingefügt: „dies soll bei allen Verfahren, in denen das Gericht nicht Rechtsmittelinstanz ist, auf Antrag geschehen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält die Fassung:

„Soweit das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nicht als Rechtsmittelinstanz tätig wird, liegt es ihm ob, alle Sach- und Rechtsfragen erschöpfend zu klären.“

c) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Verfahren bei der Verhandlung und der Entscheidung über Rechtsmittel nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 richtet sich nach dem Recht der dort genannten Kirchen bzw. gliedkirchlichen Vereinigungen, soweit das Recht der Vereinigten Kirche nichts anderes bestimmt.“

d) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit für die Entscheidung des Gerichtes Fragen des Bekenntnisses wesentlich sind, hat es

vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Kirchenleitung beizuziehen. Die Kirchenleitung soll in grundsätzlichen Fragen vor ihrer Stellungnahme die gutachtliche Äußerung mindestens eines Hochschullehrers lutherischen Bekenntnisses einholen.“

e) Absatz 4 wird Absatz 6 in folgender neuer Fassung:

„(6) Für das Verfahren im einzelnen erläßt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Präsidium des Gerichtes eine Rechtsverordnung.“

6. In § 8 Absatz 1 werden die Worte „Nr. 2 Buchstabe d“ durch die Worte „Nr. 3 b)“ ersetzt.

Artikel II

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit dem Wortlaut, den es durch Artikel I dieses Kirchengesetzes erhalten hat, bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 5. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 29. Oktober 1976 vollzogen.

B ü c k e b u r g , den 29. Oktober 1976

Der Leitende Bischof

D. L o h s e

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 3 **Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz zur Änderung der deutschen Textfassungen für die Ordinariatsstücke der Gemeinde in der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche beschlossenen Agende.**

Vom 29. Oktober 1976.

1. Generalsynode und Bischofskonferenz beschließen, daß für die Agende der Vereinigten Kirche die anliegenden *) von der „Arbeitsgemeinschaft Liturgische Texte“ für die Kirchen des deutschen Sprachraumes erarbeiteten Textfassungen des apostolischen und des nicaenischen Glaubensbekenntnisses übernommen werden; sie sollen in den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche für Gottesdienst und Unterricht allgemein in Gebrauch genommen werden. Über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Einführung sollen die Gliedkirchen Regelungen treffen.
2. Inwieweit die von der „Arbeitsgemeinschaft Liturgische Texte“ empfohlenen Textfassungen der übrigen Ordinariatsstücke der Gemeinde (Gloria patri, Kyrie, Gloria in excelsis, Sanctus und Agnus dei) berücksichtigt werden können, soll im Rahmen der weiteren Arbeit an der Revision des Agendenwerkes geprüft werden.

3. Das Lutherische Kirchenamt wird beauftragt, den Gliedkirchen und Kirchengemeinden das erforderliche Material bereitzustellen.

B ü c k e b u r g , den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

B o y k e n

Der Leitende Bischof

D. L o h s e

Nr. 4 **Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz betr. Ordnung der Einweihungshandlungen.**

Vom 29. Oktober 1976.

1. Die Ordnungen für die Einweihungshandlungen werden den Gliedkirchen zur Erprobung und Stellungnahme zugeleitet.

*) Hier nicht abgedruckt.

2. Die endgültige Verabschiedung soll in Zusammenhang mit der Revision der gesamten Agende IV erfolgen.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Der Leitende Bischof

D. Lohse

**Beschluß der Generalsynode zu Vorlage Nr. 4:
Revision des Agendenwerkes der Vereinigten Kirche
— Agende IV Teil 3: Die Einweihungshandlungen —**

Vom 29. Oktober 1976.

Der Text der Vorlage Nr. 4 wird wie folgt geändert: *)

1. Der Vorlage wird ein Vorwort beigegeben, das inhaltlich den Ziffern 1 bis 6 der Erläuterungen zur Vorlage entspricht.
2. Die Hinweise zu einem gemeinsamen Amtieren mit Geistlichen anderer christlicher Kirchen auf Seite 99 der Vorlage sollen auch der Ordnung Nr. 18 beigegeben werden.
3. der Rubrik auf Seite 107 der Vorlage wird der Satz hinzugefügt: „Die nachfolgenden Fassungen des Segens sind auch in der römisch-katholischen Kirche in Gebrauch.“
4. Der Text der Vorlage wird der Kirchenleitung zur abschließenden Redaktion vorgelegt.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 5 Beschluß der Generalsynode und Bischofskonferenz zur Neufassung von Abschnitt I „Von der heiligen Taufe“ der Ordnung des kirchlichen Lebens.

Vom 29. Oktober 1976.

Generalsynode und Bischofskonferenz haben übereinstimmend beschlossen, daß Abschnitt I „Von der heiligen Taufe“ der Ordnung des kirchlichen Lebens vom 27. April 1955 folgende neue Fassung erhält:

Ordnung des kirchlichen Lebens

I. Von der heiligen Taufe

1. Die Kirche tauft Kinder und Erwachsene im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi (Matth. 28, 19 bis 20) und im Glauben an seine Verheißung (Mark. 16, 16).

Sie tauft Kinder, weil die durch Christus geschene Erlösung auch den Kindern gilt und schon das Kind der Gnade Gottes bedarf (Mark. 10, 13 bis 16).

*) Erscheint als Heft Nr. 7 der Reihe „Gottesdienst“ im Lutherischen Verlagshaus Hamburg.

Die Gemeinde ist in allen ihren Gliedern dafür verantwortlich, daß der Ruf zur heiligen Taufe in ihrer Mitte lebendig bleibt.

2. Die Taufe wird in der Regel an allen Kindern vollzogen, für die sie begehrt wird. Wer sein Kind taufen läßt, verspricht damit, es im christlichen Glauben zu erziehen. Das getaufte Kind bedarf einer Heimat, in der Gebet und Gottes Wort Raum haben. Die Eltern werden ihre Aufgabe am besten erfüllen, wenn sie sich treu zum Gottesdienst und zum kirchlichen Leben halten und auch ihre Kinder am Kindergottesdienst, an der evangelischen Unterweisung und am Leben der Jugend in der Gemeinde teilnehmen lassen.
3. Kirchlicher Ordnung entspricht es, daß die Kinder möglichst bald nach ihrer Geburt getauft werden.

Die Anmeldung der Taufe soll rechtzeitig vor dem Tauftag geschehen. Dabei sind dem Pastor die Taufpaten anzugeben. Zur rechten Verwaltung des Taufsakraments gehört die Unterweisung der Eltern und Paten über die Bedeutung der heiligen Taufe. Darum sollen die Eltern persönlich ihr Kind anmelden, damit der Pastor mit ihnen über den Sinn der Taufe und die Aufgaben der christlichen Erziehung sprechen kann.

4. Durch die heilige Taufe wird der Mensch Glied der Gemeinde Jesu Christi; die Taufe wird in der Regel in der Kirche, möglichst in einem Gottesdienst der Gemeinde gehalten. Taufen im Hause sollen ebenso wie Taufen in der Klinik auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Für Kinder, die nicht im Gemeindegottesdienst getauft werden, wird im nächsten Gemeindegottesdienst Fürbitte getan.

Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern anzuwenden. Bleiben beide ohne ausdrückliche vorherige Mitteilung ihrer Verhinderung der Taufe fern, so wird der Vollzug der Taufe hinausgeschoben.

Größere Kinder werden ihrem Alter entsprechend auf die Taufhandlung vorbereitet. Sie dürfen nicht gegen ihren Willen getauft werden. Begehren Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Taufe, so ist das Einverständnis der Eltern oder Sorgeberechtigten einzuholen.

Der Taufe von Kindern im Konfirmationsalter und der Taufe Erwachsener geht ein gründlicher Taufunterricht voran. Ihre Taufe erübrigt die Konfirmation. Bei der Taufe sollen Zeugen zugegen sein.

5. Wenn das Leben eines Kindes oder eines Erwachsenen, der die Taufe begehrt, in Gefahr steht und kein Pastor zugegen sein kann, so darf jeder Christ die Taufe vornehmen. Sie muß, wenn möglich in Gegenwart christlicher Zeugen, mit folgenden Worten vollzogen werden: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“

Dabei wird das Haupt des Täuflings mit Wasser begossen. Nach der Taufe wird das Vaterunser gebetet. Solche Nottaufe muß möglichst bald dem Pastor angezeigt werden, damit er sie prüfen, bestätigen und die Eltern auf die Bedeutung der heiligen Taufe hinweisen kann. Waren bei der Nottaufe Zeugen zugegen, sind ihre Namen anzugeben. Diese oder andere Kirchenglieder können in solchen Fällen nachträglich zu Paten bestellt werden.

6. Die Taufe wird von dem zuständigen Pastor vollzogen. Wollen die Eltern einen anderen Pastor für die Taufe wählen, so ist der Ordnung halber von dem zuständigen Pfarramt ein Abmeldeschein einzuholen. Dieses gilt sinngemäß auch bei der Taufe Erwachsener.

7. Nach dem Befehl Jesu Christi wird das Taufsakrament nur da recht verwaltet, wo es mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Darum sind die Eltern, die Paten und die ganze Gemeinde verpflichtet, für die christliche Unterweisung und Erziehung der in ihrer Mitte getauften Kinder Sorge zu tragen.

Die Taufe muß daher versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Täuflings ernstlich in Frage gestellt ist.

Gehört nur der Vater oder nur die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist die Taufe nur zulässig, wenn der evangelische Elternteil seinen christlichen Erziehungspflichten (s. 2.) gewissenhaft nachkommen will und wenn der der evangelischen Kirche nicht angehörende Elternteil erklärt, daß er die evangelische Erziehung des Kindes nicht hindern will. In diesem Falle sollen mindestens zwei evangelische Paten bestellt werden.

Die Taufe muß versagt werden, wenn Vater und Mutter der evangelischen Kirche nicht angehören, ferner wenn die Eltern die Kirche und ihr Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen; wenn die Eltern zwar die Taufe des Kindes begehren, es aber ausdrücklich ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung (s. 2.) zu übernehmen; wenn die Eltern sich ausdrücklich weigern, bei schon getauften Kindern ihre Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu erfüllen. Die Taufe kann in solchen Fällen ausnahmsweise gewährt werden, wenn an Stelle der Eltern evangelische Christen für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.

Die Versagung der Taufe gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Meint der Pastor aufgrund gewissenhafter Prüfung und nach Anhörung des Kirchenvorstandes die Taufe versagen zu müssen, so kann beim Dekan (Propst, Superintendent) Einspruch erhoben werden.

Wird die Taufe eines Kindes versagt, so kann es gleichwohl am Kindergottesdienst und an der evangelischen Unterweisung teilnehmen und kann vom Zeitpunkt der Religionsmündigkeit an (Vollendung des 14. Lebensjahres) selbst die Taufe begehren; denn auch die Versagung der Taufe will zur Gemeinde rufen.

8. Bei der Taufe eines Kindes treten an die Seite der Eltern die Paten. Ihr Dienst erwächst aus der Verantwortung, welche die christliche Gemeinde für ihre jungen Glieder trägt. Bei der Taufe bekennen Eltern und Paten den christlichen Glauben und versprechen, dem Kind zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Ihr Dienst verpflichtet sie zu treuer Fürbitte und christlichem Wandel, zur Unterweisung im Evangelium und zu seelsorgerlichem Zuspruch. Sie übernehmen darum auch, wenn nötig, die christlichen Erziehungspflichten der Eltern.

In der Regel werden zwei oder drei Taufpaten bestellt. Zu Paten bitten die Eltern evangelische Christen, die bereit und fähig sind, ihrem Kinde rechten Patendienst zu tun.

Glieder anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften können zugelassen werden, doch muß mindestens die Hälfte der Paten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein. Vom Patendienst ist ausgeschlossen, wer keiner christlichen Kirche angehört. Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so wird der Pastor solche aus der Gemeinde erbitten. Die Paten sind bei der Taufe zugegen, um sich auch vor der Gemeinde zu der übernommenen Verpflichtung zu bekennen. Bei der Verhinderung aller Paten ist ein Stellvertreter zu bestellen. Paten,

die nicht in der Gemeinde des Täuflings ortsansässig sind, müssen eine Bescheinigung ihres Pastors über die Zugehörigkeit zur Kirche und ihre Berechtigung als Paten beibringen.

9. Kann nicht festgestellt werden, ob eine Taufe überhaupt oder ob sie dem Befehl unseres Herrn Jesu Christi gemäß geschehen ist, so muß sie in jedem Falle vollzogen werden.
10. Die Taufe anderer christlicher Kirchen oder Gemeinschaften wird als gültige Taufe anerkannt, sofern sie mit Wasser durch Untertauchen oder durch Begießen und im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes vollzogen wird.

Wenn Angehörige von anderen christlichen Kirchen, Gemeinschaften oder Sekten zur Evangelisch-lutherischen Kirche übertreten, muß festgestellt werden, ob eine Taufe überhaupt erfolgt und ob sie in gültiger Form geschehen ist. Ist dieses nicht der Fall, so wird die Aufnahme in die evangelisch-lutherische Kirche durch die Taufe vollzogen.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Leitende Bischof

D. Lohse

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

- Nr. 6 Beschluß der Generalsynode betr. Ordnung des kirchlichen Lebens (Weiterarbeit).**

Vom 29. Oktober 1976.

Mit der Verabschiedung der Teilrevision wird das Problem einer generellen Neubearbeitung der Ordnung des kirchlichen Lebens nicht aufgegeben.

Grundsätzlich bleibt die Aufgabe bestehen, auch in Verbindung mit der weiteren Arbeit an der Agendenreform, die Funktion einer Ordnung des kirchlichen Lebens genauer zu präzisieren und zu beschreiben.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

- Nr. 7 Entschließung der Generalsynode betr. Revision der Taufordnung.**

Vom 29. Oktober 1976.

Die Generalsynode hat den Bericht des Liturgischen Ausschusses der Kirchenleitung mit Dank entgegengenommen.

Die Generalsynode bittet den Liturgischen Ausschuß, auf der Grundlage der in seinem Bericht vorgetragenen Grundsätze die Revision der Taufordnung fortzusetzen und der Generalsynode entsprechende Entwürfe vorzulegen.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 8 Beschluß der Generalsynode betr. „Handreichung Einladung zur Taufe“.

Vom 29. Oktober 1976.

Die Generalsynode begrüßt den Vorentwurf „Einladung zur Taufe“ nach den inhaltlichen Grundlinien und der sich abzeichnenden Gestalt.

Sie bittet den Ausschuß für Seelsorgefragen, der den Vorentwurf verfaßt hat, diesen zu überarbeiten und dabei die bei der Beratung im Ausschuß „Taufe in der Volkskirche“ geäußerten Anregungen und Vorschläge heranzuziehen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Herausgabe dieser Handreichung zu fördern.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode
Boyken

Nr. 9 Entschließung der Generalsynode zur kirchlichen Gemeinschaft in der EKD *).

Vom 28. Oktober 1976.

1. Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat zur Kenntnis nehmen müssen, daß die am 7. November 1974 von der Synode der EKD beschlossene neue Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht in Geltung gesetzt werden kann. Damit haben die vielfältigen Bemühungen der Generalsynode und des von ihr am 8. Mai 1969 in Augsburg eingesetzten Planungsausschusses, mit konstruktiven Vorschlägen an der Weiterentwicklung der Gesamtorganisation des deutschen Protestantismus mitzuwirken, noch nicht zum Ziele geführt.
2. Die VELKD ging und geht in ihren Äußerungen und Vorschlägen zur Reform der Grundordnung der EKD davon aus, daß der engere Zusammenschluß der Gliedkirchen der EKD nur durch freie Zustimmung aller Beteiligten geschehen kann. Dementsprechend hat die Generalsynode ihre Zustimmung zur neuen Grundordnung als ganzer vorbehaltlich der Zustimmung aller Gliedkirchen der VELKD beschlossen.
3. Die Generalsynode der VELKD bittet die zuständigen Organe der EKD um klare Feststellungen zum Verfahren für die Rezeption der neuen Grundordnung, damit die gegenwärtige Unsicherheit in dieser Frage möglichst bald beendet wird.
4. Die Generalsynode bekräftigt in dieser Situation ihren Willen zu mehr Gemeinsamkeit zwischen den Gliedkirchen der EKD. Auf dem Boden der geltenden Grundordnung sollte das Zusammenwirken der Gliedkirchen und ihrer Zusammenschlüsse auf jede verantwortbare Weise verstärkt und ggf. auch in rechtlichen Schritten weiter entwickelt werden. Dabei sollte eine sachgemäße Verteilung der von den Landeskirchen gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben angestrebt werden, die Doppelarbeit vermieden. Gleichzeitig müßten Möglichkeiten gegeben sein, Probleme von unterschiedlichen Ausgangsposi-

*) Die Bischofskonferenz hat sich der Entschließung mit Beschluß vom 29. Oktober 1976 ausdrücklich angeschlossen.

tionen aus im Dialog anzugehen und damit der in der Volkskirche gegebenen Vielfalt kirchlichen Lebens zu entsprechen.

5. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung nach entsprechenden Vorarbeiten des Planungsausschusses Maßnahmen einzuleiten, durch die eine wirksame Zusammenarbeit der Amtsstellen der kirchlichen Zusammenschlüsse in der EKD gefördert wird.

Bückeburg, den 28. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode
Boyken

Nr. 10 Beschluß der Generalsynode betr. Verfassung der VELKD, Arbeitsschwerpunkte und Kooperation.

Vom 28. Oktober 1976.

Die Generalsynode stimmt dem Beschluß der Kirchenleitung zu, die im Zusammenhang mit den Arbeiten an der neuen Grundordnung der EKD eingeleitete Überarbeitung der Verfassung der VELKD zur Zeit ruhen zu lassen. Gleichzeitig bittet sie die Kirchenleitung, im Sinne der der Generalsynode als Vorlage Nr. 9/1974 vorgelegten Darstellung der Aufgaben der VELKD auf die Bildung von Arbeitsschwerpunkten der VELKD und eine entsprechende Verstärkung der Kooperation der Gliedkirchen der VELKD auf allen Ebenen hinzuwirken.

Bückeburg, den 28. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode
Boyken

Nr. 11 Beschluß der Generalsynode zum Finanzausgleich innerhalb der VELKD.

Vom 29. Oktober 1976.

Die Kirchenleitung wird gebeten, prüfen zu lassen, ob und in welchen Schritten innerhalb der VELKD ein Lasten- oder Finanzausgleich stattfinden kann. Die Prüfung sollte Einnahmen- und Ausgabenseite einschließen.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode
Boyken

Nr. 12 Entschließung der Generalsynode *) zum Bericht über die Evangelisch-Augsburgische Kirche in der Volksrepublik Polen.

Vom 29. Oktober 1976.

Die Generalsynode hat mit Dank den Bericht von Bischof Janusz Narzynski über die Evangelisch-Augsburgische Kirche in der Volksrepublik Polen erhalten.

*) s. Fußnote bei Nr. 9.

gische Kirche in der Volksrepublik Polen entgegenenommen. Sie hat mit aufrichtiger Anteilnahme von der Lebendigkeit der Gemeinden wie von den Sorgen und der Zuversicht der Kirche gehört.

Die Generalsynode empfindet den Besuch von Bischof Narzynski als einen Ausdruck der versöhnenden Kraft des uns allen geltenden Evangeliums und als Zeichen brüderlicher Gemeinschaft.

Wir wissen, in wie tragischer Weise die Kluft zwischen Polen und Deutschen durch die Ereignisse der jüngeren Geschichte vertieft worden ist. Wir danken Gott, daß er trotzdem in beiden Völkern Kräfte der Versöhnung und des Friedens erweckt hat, die unser Vertrauen auf Gottes erneuerndes Wirken und die Hoffnung auf ein neues Verhältnis zwischen unseren Völkern stärken.

Die Generalsynode versichert die Schwesterkirche in Polen ihrer Gemeinschaft im Glauben und in der Fürbitte. Sie ist dankbar für die Verbundenheit und die Kontakte, die sich aufgrund des gleichen Bekenntnisses in vielfältiger Weise ergeben. Sie freut sich besonders über die hilfreiche Zusammenarbeit im Rahmen des Lutherischen Weltbundes und sagt die weitere Förderung dieser kirchlichen Beziehungen zu.

Hinsichtlich der Umsiedlerfrage wird die gemeinsame Verantwortung für diesen Personenkreis bekräftigt. Beiden Kirchen liegt daran, daß die kirchliche Integration der Betroffenen stärker gefördert wird und auch Seelsorger zur Verfügung stehen, die ihren Dienst in polnischer Sprache versehen können.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 13 Entschließung der Generalsynode*) zum „Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung“ — verantwortet von der Federation of Evangelical-Lutheran Churches in Southern Africa (FELCSA) koordiniert durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) —.

Vom 29. Oktober 1976.

Die Generalsynode nimmt mit großer Dankbarkeit zur Kenntnis, daß die Gliedkirchen der VELKD sowie die Evangelische Kirche in Württemberg den „Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung“ auch in diesem Jahr wieder großzügig unterstützt haben. Angesichts der zunehmenden Spannungen und des vermehrten Leidens zahlreiche Menschen im südlichen Afrika sind die von unseren südafrikanischen Schwesterkirchen verwalteten Mittel des Fonds eine wichtige Hilfe. Vertreter der FELCSA haben dies immer wieder unterstrichen.

Die Generalsynode bittet die Landeskirchen, sich weiterhin nachhaltig für die Förderung dieses Fonds einzusetzen, um dadurch auch künftig zum Einsatz für mehr Gerechtigkeit und Versöhnung unter den Menschen aller Rassen im südlichen Afrika beizutragen. Damit sich auch die Gemeindeglieder stärker als bisher an dieser Arbeit beteiligen können, bittet die Generalsynode ferner, daß die Gliedkirchen der VELKD ihre Gemeinden auf den „Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung“ erneut aufmerksam machen und sie ermutigen,

ihre Verbundenheit mit den Christen im südlichen Afrika gerade in der gegenwärtigen Bedrängnis auch durch Unterstützung des Fonds zum Ausdruck zu bringen.

Die Generalsynode beauftragt das Lutherische Kirchenamt, den Gliedkirchen die erforderlichen Informationen über die diesbezügliche Arbeit der FELCSA in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 14 Beschluß: Schreiben an die FELCSA-Konferenz in Johannesburg.

Von ihrer Tagung am 26. bis 29. Oktober 1976 in Bückeburg grüßen die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) die vom 27. bis 28. Oktober 1976 in Johannesburg versammelte außerordentliche Konferenz der Federation of Evangelical Lutheran Churches in Southern Africa (FELCSA) in brüderlicher Verbundenheit.

Angesichts der gerade in jüngster Zeit sich zuspitzen- den Auseinandersetzungen in Ihren Ländern, die sich bis in die Gemeinden Ihrer Kirchen hinein auswirken, sind wir voller Sorge um Sie alle und gedenken Ihrer in Fürbitte. Wir wissen, wie schwierig es für alle Kirchen in der FELCSA ist, in der gegenwärtigen Situation an den grundlegenden Aussagen des „Aufrufs an die lutherischen Christen im südlichen Afrika zu Einheit und Zeugnis der lutherischen Kirchen und ihrer Glieder im südlichen Afrika“ der FELCSA-Konferenz vom 11. bis 13. Februar 1975 festzuhalten und sie zu verwirklichen.

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz haben sich erneut mit diesem „Aufruf“, mit dem Sie einmütig die Grundlagen Ihrer Gemeinschaft in der FELCSA beschrieben haben, befaßt und ihn zustimmend und dankbar zur Kenntnis genommen. Wie bereits in dem Schreiben der VELKD-Generalsynode vom 24. Oktober 1974 an die FELCSA und ihre Mitgliedskirchen zum Ausdruck gebracht, fühlen wir uns auch heute verpflichtet, Sie zu bitten, die Gemeinschaft der lutherischen Kirchen in Ihren Ländern nicht aufzugeben, sondern sie mit allen Kräften zu fördern.

Wir sprechen diese Bitte nicht zuletzt darum aus, weil wir glauben, daß nicht allein bei Ihnen, sondern auch bei uns nur im Sinne Ihres „Aufrufs“ das uns von unserem Herrn aufgetragene Zeugnis wahrhaftig und deutlich wahrgenommen werden kann.

Wir versichern Ihnen allen, daß wir die uns geschenkte Gemeinschaft zwischen FELCSA und VELKD im Sinne dieses „Aufrufs“ verstehen und weiter verwirklichen möchten.

Für Ihre Beratungen wünschen wir Ihnen Gottes Segen und grüßen Sie in der Gemeinschaft des Glaubens.

Bückeburg, den 27. Oktober 1976

Die Bischofskonferenz

D. Lohse
Leitender Bischof

Die Generalsynode

Boyken
Präsident

*) s. Fußnote bei Nr. 9.

Nr. 15 Beschluß der Generalsynode betr. den Lutherischen Weltbund.

Vom 29. Oktober 1976.

Die Generalsynode dankt dem Lutherischen Weltbund für die durch ihn im Rahmen seiner Programme vermittelten Möglichkeiten einer verstärkten kirchlichen Zusammenarbeit zwischen den lutherischen Kirchen aller Kontinente.

Sie sagt dem Lutherischen Weltbund weiterhin ihre Mitarbeit zu. Im Blick auf die bevorstehende Vollversammlung unter dem Thema „In Christus eine neue Gemeinschaft“ hofft sie, daß diese Zusammenkunft der Vertreter lutherischer Kirchen aus aller Welt in Afrika ein Ereignis voller geistlicher Kraft wird, in der die lutherischen Kirchen miteinander bezeugen, daß Christus neues Leben nicht nur im Herzen des einzelnen, sondern auch unter den Völkern schafft und daß durch sein Wirken auch dort Versöhnung, Frieden und Gerechtigkeit wachsen, wo zuvor Trennung und Streit geherrscht haben.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 16 Beschluß der Generalsynode betr. Gebetstexte zur Agende I.

Vom 29. Oktober 1976.

Die von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands vorgelegte Neubearbeitung der Gebetstexte in Agende I wird nach Prüfung durch den Liturgischen Ausschuß der VELKD, die Kirchenleitung und die Bischofskonferenz der VELKD zum Druck durch die Lutherische Liturgische Konferenz und zu entsprechender Verbreitung freigegeben.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 17 Beschluß der Generalsynode betr. Zulassung von Kindern zum heiligen Abendmahl.

Vom 28. Oktober 1976.

Die Kirchenleitung wird gebeten, der Generalsynode 1977 einen verabschiedungsreifen Entwurf einer Handreichung zur Frage der Zulassung von Kindern zum heiligen Abendmahl vorzulegen, die den Pfarrern und Gemeinden eine hinreichende Orientierung über die theologischen Zusammenhänge und die Konsequenzen für die Konfirmationspraxis im volkskirchlichen Raum ermöglicht.

Bückeburg, den 28. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 18 Beschluß der Generalsynode betr. Ausschuß für Fragen des Gemeindeaufbaues.

Vom 29. Oktober 1976.

Die Kirchenleitung der VELKD wird gebeten zu prüfen, ob der Ausschuß für Fragen des Gemeindeaufbaues wieder einberufen werden kann. Angesichts der fortgeschrittenen Bemühungen um agendarische Entwürfe für Amtshandlungen ist es dringend erforderlich, die Integration dieser Überlegungen in den Gemeindeaufbau unter den volkskirchlichen Bedingungen voranzutreiben.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 19 Beschluß der Generalsynode betr. Beratung in der Generalsynode über psychologische Methoden in der Gruppenarbeit der Kirche.

Vom 28. Oktober 1976.

Präsidium und Kirchenleitung mögen prüfen, ob neben anderen wichtigen Themen auch dem Thema „Psychologische Gruppenarbeit in der Kirche“ Zeit eingeräumt werden kann.

Zur sachlichen Erläuterung wird der Antrag Dr. Knuth angefügt:

Die nächste Tagung der Generalsynode soll sich mit der Klärung der Fragen, die mit der Aufnahme psychologischer Methoden in Seelsorge und Gruppenarbeit der Kirche verbunden sind, befassen. Kirchenleitung und Präsidium werden gebeten, genügend Zeit für Referate, Berichte und Aussprache zur Verfügung zu stellen.

Bückeburg, den 28. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 20 Beschluß der Generalsynode betr. seelsorgerliche Beratung in Fragen des Schwangerschaftsabbruches.

Vom 28. Oktober 1976.

Die Generalsynode bittet die Gliedkirchen der VELKD, ihre seelsorgerliche Verantwortung für Frauen, die vor der Frage eines Schwangerschaftsabbruches stehen, im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Beratungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Gliedkirchen werden deshalb gebeten, die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine frühzeitige und wirksame Begleitung der betreffenden Frauen ohne Verzug zu schaffen.

Bückeburg, den 28. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 21 Entschließung der Generalsynode zur Begegnung zwischen der Rabbiner-Konferenz in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin und der Vereinigten Kirche.

Vom 29. Oktober 1976.

Die Generalsynode hat mit Freude zur Kenntnis genommen, daß Kontakte zwischen der Rabbiner-Konferenz und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) aufgenommen worden sind.

Im Wissen um die vielfältigen und tragischen Belastungen, denen das Verhältnis zwischen Juden und Christen immer wieder ausgesetzt ist und im Wissen um das bittere Leiden von Juden in unserem Lande, besonders vor und während der Zeit des 2. Weltkrieges, spricht die Generalsynode den Vertretern der Rabbiner-Konferenz in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin ihren aufrichtigen Dank dafür aus, daß sie ein erstes offizielles Gespräch mit Vertretern der VELKD am 21. Oktober 1976 in Berlin (West) ermöglicht haben. Die gegenseitige Achtung und Offenheit, die dieses erste Gespräch gekennzeichnet haben, lassen uns hoffen und wünschen, daß das gemeinsame Bemühen um ein besseres und vertieftes Verständnis zwischen den beiden Glaubensgemeinschaften fortgeführt wird. Den in dem gemeinsamen Kommuniqué vom 21. Oktober 1976 festgehaltenen Aussagen zur Frage der Mission und zu den künftigen gemeinsamen Aufgaben in der Zusammenarbeit zwischen Rabbiner-Konferenz und VELKD stimmt die Generalsynode ausdrücklich zu.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Nr. 22 Entschließung der Generalsynode zum Arbeitsbereich „Kirche und Judentum“.

Vom 29. Oktober 1976.

Die Generalsynode der VELKD nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem beiliegenden „Gemeinsamen Kommuniqué“ der Rabbiner-Konferenz in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin und dem Arbeitskreis Kirche und Judentum der VELKD. Sie dankt dem Arbeitskreis und dem Lutherischen Kirchenamt für die Aufnahme dieser Kontakte und der Zusammenarbeit. Sie empfiehlt mit Nachdruck, die Arbeit im Sinne des Kommuniqués weiterzuführen. Das gilt insbesondere für die vom Arbeitskreis herausgegebenen Faltblätter zur Information über das Judentum und deren weitere Verbreitung in den Gliedkirchen.

Bückeburg, den 29. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Gemeinsames Kommuniqué

Am 20. und 21. Oktober 1976 trafen sich im Jüdischen Gemeindehaus, Fasanenstr. 79/80, 1 Berlin 12, Vertreter der Rabbiner-Konferenz in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zu einer gemeinsamen öffentlichen Veranstaltung und einer gemeinsamen Arbeitstagung. Sowohl der Vorsit-

zende der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Heinz Galinski, der Leitende Bischof der VELKD, Landesbischof D. Eduard Lohse, Hannover, wie auch der Vorsitzende der Rabbiner-Konferenz, Landesrabbiner Dr. Fritz Bloch, Stuttgart, hoben die Bedeutung der in dieser Form erstmaligen offiziellen Begegnung hervor.

In den Gesprächen wurde Einigkeit darüber festgestellt, daß Juden und Christen als lebendige Glaubensgemeinschaften den einen Gott bekennen und das Zeugnis von ihm der Welt schuldig sind. Eine besondere Rolle spielte die Frage der Mission unter Juden. Einmütigkeit bestand in der Ablehnung jeder Form von Bekehrungsversuchen, die einem Menschen einen Glaubenswechsel aufnötigen wollen, auch etwa durch Anbieten von materiellen Vorteilen. Die Vertreter der Lutherischen Kirche erklärten, daß dies auch für ihre Aktivitäten im Staat Israel gelte und sie entsprechende Einrichtungen weder dort noch anderswo unterhalte.

Als gemeinsame Aufgaben wurden übereinstimmend herausgestellt: Die Verbreitung der Kenntnisse über das Judentum unter den Christen und über das Christentum unter den Juden. Hierbei wurde besonders die Bedeutung einer sachgemäßen Darstellung des Judentums im Religionsunterricht und in den Schulbüchern betont. Als wichtige Aufgabe wurde auch der Einsatz für die Menschenwürde und den Frieden sowie für einen verantwortlichen Umgang mit der Natur als Schöpfung Gottes unterstrichen.

Es wurde vereinbart, daß die gemeinsame Arbeit fortgesetzt wird. Die nächste Begegnung findet im Laufe des Jahres 1977 statt.

Nr. 23 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1977.

Vom 28. Oktober 1976.

Aufgrund von Artikel 17 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1977 (1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977) gilt der als Anlage I beigelegte Haushalts- und Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 5 247 300,— DM festgestellt.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der einzelnen Ausgabenkapitel sind — mit Ausnahme der Titel 0632.01.7490 und 0632.02.7490 in Einzelplan 0, 7621.00.6810 in Einzelplan 7 und 9500.00.4640 in Einzelplan 9 — gegenseitig deckungsfähig.

Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.

2. Eine Überschreitung von Ausgabenkapiteln bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen außerdem der Zustimmung des Finanzausschusses.

Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als

- a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Titel 9810.00.8600 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen wird oder Mehreinnahmen aus Einzelplan 1 Titel 9700.00.1100 (Zinsen) zur Verfügung stehen.
 - b) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen im Titel 0632.02.7490 verwendet werden.
 - c) die Kirchenleitung — gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren — einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Kapitel zu Kapitel zustimmt, Ziff. 1 Satz 2 bleibt unberührt; ausgenommen ist Titel 7621.00.6810 in Einzelplan 7. Ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß der Generalsynode anzuzeigen.
 - d) Ausgaben in den Titeln 7621.00.4220 bis 7621.00.4610 und 0632.01.7490, die auf rechtliche Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der allgemeinen Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt. Nicht verbrauchte Mittel des Titels 7621.00.4700 (Wohnungsfürsorge) werden einer Wohnungsfürsorgerrücklage zugeführt.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt im Rechnungsjahr 1977 für den Haushaltsplan 4 831 500,— DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (siehe Anlage II). Ist die Belastung von Ansätzen des Haushaltsplanes durch Steigerung der Personalkosten geringer als veranschlagt, so erfolgt die Anpassung im Wege der Umlagesenkung nach Maßgabe des Umlageverteilungsschlüssels nach Vorschlägen des

Lutherischen Kirchenamtes durch Beschluß des Finanzausschusses.

2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der im Titel 0632.02.7490 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln. In der Abrechnung müssen die Ausgaben den Einnahmen entsprechen.

VI.

Der Haushaltsplan gilt gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1977 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von insgesamt bis zu 300 000,— DM, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet; bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

Bückeburg, den 28. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Zusammenstellung der Einnahmen *)

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1975 DM	Haushaltsansatz 1976 DM	Haushaltsansatz 1977 DM
0	4 698 195,51	4 906 400,—	4 831 500,—
1	123 962,36	108 600,—	85 900,—
2	204 177,03	180 000,—	200 000,—
3	165 109,38	36 400,—	129 000,—
	5 191 444,28	5 231 400,—	5 247 300,—

Zusammenstellung der Ausgaben *)

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1975 DM	Haushaltsansatz 1976 DM	Haushaltsansatz 1977 DM
0	698 452,64	708 900,—	791 000,—
1	5 000,—	3 000,—	3 000,—
3	702 078,17	756 500,—	740 900,—
4	453 412,22	555 800,—	551 900,—
5	170 164,61	163 000,—	139 000,—
7	2 586 571,16	2 962 200,—	2 948 500,—
9	149 799,90	82 000,—	73 000,—
	4 765 478,70	5 231 400,—	5 247 300,—

*) Die Einzelaufstellungen sind aus Gründen der Kostenersparnis hier nicht abgedruckt. Sie können im Lutherischen Kirchenamt und bei den Landeskirchenämtern der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche eingesehen werden.

Stellenplan der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

— Lutherisches Kirchenamt —

Rechnungsjahr 1977

Zahl der Stellen 1977	(1976)	Besold.Gr. der BO EKD Vergütungsgruppe	Bezeichnung der Stellen
A) Hannover			
1	(1)	B 5	Präsident
2	(2)	+ B 2	Oberkirchenräte
3	(3)	+ A 16	Oberkirchenräte
4	(4)	+ A 13 — A 15	Kirchenräte z. A. Kirchenräte Oberkirchenräte
3	(3)	+ A 9 — A 13	Kircheninspektoren z. A. Kircheninspektoren Kirchenoberinspektoren Kirchenamtswänner Kirchenamtsräte Kirchenoberamtsräte
1	(1)	+ BAT V b/ + A 9	Büroangestellte(r)/ Amtsinspektor
3	(3)	+ BAT V c	Büroangestellte
3	(3)	+ BAT VI b	Büroangestellte
11	(11)	+ BAT X — BAT VI b	Büroangestellte
1/2 (kw)	(1 1/2)	+ BAT X — BAT VII	Büroangestellte
B) Berliner Stelle			
1 (kw) ab 31. 5. 77	(1)	+ A 15 / A 16	Oberkirchenrat
1	(0)	+ A 13 / A 14	Pastor
1 (kw)	(1)	+ BAT V c	Büroangestellte
1	(1)	+ BAT X — BAT VI b	Büroangestellter
1 1/2 (1/2 kw)	(3 1/2)	+ BAT X — BAT VII	Büroangestellte
A + B:	37	(39)	
	davon		
	2 weitere		
	„kw“		

a) Allgemeiner Hinweis

Die Beamten und Angestellten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage, die die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage vergleichbarer Bundesbediensteter nicht übersteigt.

b) + = Über die Eingruppierung im Einzelfall wird gesondert entschieden.

c) In Hannover ist eine **volle Stelle gestrichen**. Eine **halbe Stelle** erhielt den **kw-Vermerk**. Eine V b Stelle kann auch mit einem entsprechenden Beamten besetzt werden (A 9).

d) In Berlin entfällt ab 31. Mai 1977 die Stelle des Oberkirchenrates. Als Ausgleich für die Stelle eines nun vorzusehenden Pastors wurden **zwei Stellen gestrichen**. Darüber hinaus erhalten **1 1/2 Stellen** den „**kw-Vermerk**“. Die Besetzung der Stelle des Pastors — der die Dienstbezeichnung Kirchenrat erhalten soll — ist zunächst befristet auf die Dauer von fünf Jahren vorgesehen.

Umlage für das Rechnungsjahr 1977

Gliedkirche	Umlage 1976 DM	% nach EKD-Schlüssel 1976	% der Gesamtumlage VELKD 1977	Umlage 1977	gegenüber Umlage 1976 mehr weniger DM
		(in Klammern 1975)	(in Klammern 1975)		
Bayern	1 603 951,—	10,12 % (10,01 %)	32,943 % (32,691 %)	1 591 640,—	— 12 311,—
Braunschweig	233 937,—	1,29 % (1,46 %)	4,199 % (4,768 %)	202 875,—	— 31 062,—
Eutin	28 850,—	0,21 % (0,18 %)	0,684 % (0,588 %)	33 047,—	+ 4 197,—
Hamburg	402 178,—	2,51 % (2,51 %)	8,170 % (8,197 %)	394 734,—	— 7 444,—
Hannover	1 422 905,—	8,57 % (8,88 %)	27,897 % (29,001 %)	1 347 844,—	— 75 061,—
Lübeck	91 357,—	0,70 % (0,57 %)	2,279 % (1,862 %)	110 110,—	+ 18 753,—
Schaumburg-Lippe	17 614,—	0,13 % (0,11 %)	0,423 % (0,359 %)	20 437,—	+ 2 823,—
Schleswig-Holstein	1 105 608,—	7,19 % (6,90 %)	23,405 % (22,534 %)	1 130 813,—	+ 25 205,—
	4 906 400,—	30,72 % (30,62 %)	100,000 % (100,000 %)	4 831 500,—	— 74 900,—

Verringerung der Umlage gegenüber 1976 = 74 900,— DM = 1,5266 %.

Nr. 24 **Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für das Rechnungsjahr 1977.**

Vom 28. Oktober 1976.

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959 (ABl. Bd. I S. 169) in Verbindung mit Artikel 17 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1977 (1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977) gilt der als Anlage A beigefügte Haushalts-*) und Stellenplan mit Erläuterungen.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 613 200,— DM festgestellt.

III.

Die Abschnitte III, VI und VII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1977 gelten entsprechend.

Bückeburg, den 28. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

Stellenplan des Prediger- und Studienseminars in Pullach Rechnungsjahr 1977

1	+ Rektor	A 16 ¹⁾
1	+ Studieninspektor	A 14 ¹⁾
1	+ Wirtschaftsleiterin	BAT VII/VI b
1	+ Sekretärin (Diakonisse)	BAT VIII/V c
1	+ Hausmeister	BAT VIII/VII
4	+ Praktikantin	MTB VIII

+ Über die Eingruppierung im Einzelfall wird gesondert entschieden.

¹⁾ Stelleninhaber kann eine nichtruhegehaltsfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage der Referenten des Lutherischen Kirchenamtes nicht übersteigt. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung.

*) s. Fußnote zu Nr. 23.

Nr. 25 Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen.**Vom 28. Oktober 1976.**

Aufgrund von Artikel 17 der Verfassung sowie des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studiensseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1975 Entlastung erteilt.

2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studiensseminars Pullach wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung für das Prediger- und Studiensseminar Pullach im Rechnungsjahr 1975 Entlastung erteilt.

Bückeburg, den 28. Oktober 1976

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

III. Mitteilungen

Nr. 26 6. Tagung der 5. Generalsynode 1977.

Auf Einladung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig findet die 6. Tagung der 5. Generalsynode 1977 im Bereich dieser Landeskirche statt.

Das Präsidium der Generalsynode setzte als Termin für die 6. Tagung die Zeit vom 25. bis 29. Oktober 1977 fest.

chen veranstaltet die Vereinigte Kirche vom 7. bis 19. März 1977 den 12. Fortbildungskurs für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes in der kirchlichen Verwaltung im Predigerseminar in Pullach.

Nr. 27 Fortbildungskurs für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes.

In Zusammenarbeit mit der Kirchenkanzlei der EKD und den Landeskirchenämtern in Hannover und Mün-

Nr. 28 5. Studienkurs für Kirchenjuristen.

Vom 14. bis 23. April 1977 veranstaltet die Vereinigte Kirche in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrechtlichen Institut der EKD, München, den 5. Studienkurs für Kirchenjuristen im Prediger- und Studiensseminar in Pullach.

IV. Personalmeldungen

Lutherisches Kirchenamt**Personalmeldungen**

Präsident Hugo Schnell trat nach über 20jähriger Tätigkeit im Lutherischen Kirchenamt mit Ablauf des 31. Oktober 1976 in den Ruhestand.

Dr. Günther Gaßmann, bisher Forschungsprofessor am ökumenischen Institut in Straßburg, ist von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz mit Wirkung vom 1. November 1976 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit

zum Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes berufen worden. Dr. Gaßmann wurde am 26. Oktober 1976 im Eröffnungsgottesdienst der Tagung der Generalsynode von dem Leitenden Bischof D. Lohse in der Stadtkirche von Bückeburg in sein Amt eingeführt.

Kirchenoberamtsrat Herbert Turban wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1977 zum Kirchenverwaltungsrat ernannt.

Kirchenamtsrat Dieter Podschies wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1977 zum Kirchenoberamtsrat ernannt.

... und er legte seine rechte Hand auf mich
und sprach zu mir: Fürchte dich nicht! Ich
bin der Erste und der Letzte und der Lebendige.
Ich war tot, und siehe ich bin lebendig
von der Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel
der Hölle und des Todes ...

Offbg. 1; 17,18

Landesbischof i. R.

D. Dr. Johannes Lilje D. D.

geboren am 20. August 1899 in Hannover —
gestorben am 6. Januar 1977 in Hannover

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes gedenken in Dankbarkeit und Verehrung ihres früheren Leitenden Bischofs und Vorsitzenden.

D. Dr. Johannes Lilje war von 1955 bis 1969 Leitender Bischof, Vorsitzender der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der VELKD und Vorsitzender des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes. In zahlreichen Ämtern des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen sowie vielen anderen ökumenischen Funktionen war er ein unermüdlicher Anwalt des weltweiten und ökumenischen Auftrages des Luthertums.

Unser Dank gilt dem Bischof und Repräsentanten der Kirche, dem vollmächtigen Prediger, dem verständnisvollen Seelsorger und dem engagierten Publizisten Hanns Lilje.

Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

D. Eduard Lohse
Leitender Bischof der VELKD
Vorsitzender des DNK

Martin Boyken
Präsident der Generalsynode
der VELKD

Dr. Günther Gaßmann
Präsident des Lutherischen Kirchenamtes

Gottfried Klapper D. D.
Geschäftsführer des Deutschen Nationalkomitees
des Lutherischen Weltbundes